

Überschreitung der 100-Tage-Inzidenz im Landkreis Esslingen Weitere Kontaktbeschränkungen ab 18.03.2021

Nachdem im Landkreis Esslingen die **7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100** angestiegen ist, treten gemäß § 20 Abs. 5, 7 CoronaVO sowie aufgrund der Bekanntmachung des Gesundheitsamtes vom 16.03.2021 folgende Beschränkungen ab **18.03.2021** in Kraft:

- **Erweiterte Kontaktbeschränkungen:** Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur noch mit **einem Haushalt plus einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person gestattet**; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
- Schließung von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr.
- **Schließung von Sportanlagen** für den Amateur- und individuellen Freizeitsport. Individualsport ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts plus einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person erlaubt. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Weitläufige Anlagen im Freien wie Golfplätze, Reitanlagen oder auch Tennisplatzanlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Umkleiden, Aufenthaltsräume und andere Gemeinschaftseinrichtungen wie sanitäre Anlagen dürfen nicht genutzt werden.
- Der **Einzelhandel** darf keine Öffnung nach vorheriger Terminvergabe (Click & Meet), sondern lediglich Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels anbieten. Von diesen Einschränkungen sind Einzelhandelsbetriebe nach § 1 c Abs. 2 S. 3 CoronaVO (z.B. Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, Buchhandel, Gärtnereien) ausgenommen.
- Schließung von Betrieben zur Erbringung **körpernaher Dienstleistungen** (Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Sonnen- und Piercingstudios sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen). Ausnahmen gelten für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege.

Diese Beschränkungen treten außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge feststellt und dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht.

Die Bekanntmachung zur Feststellung der Überschreitung der 100er-Inzidenz und zum Inkrafttreten der Beschränkungen finden Sie auf der Startseite der Homepage des Landkreises Esslingen unter www.landkreis-esslingen.de unter dem Reiter CORONA REGELUNGEN. Dort finden Sie zu gegebener Zeit die Aufhebung der Beschränkungen. Sobald die Beschränkungen wieder aufgehoben werden, informieren wir Sie ebenfalls im Köngener Anzeiger.